

Strassenbau	
Ausführungsvorschriften Heissmischfundationsschicht - AC F	Oktober 2020
	A – 22a

Rubrik	Bereich	Anforderungen	LV*
Erstprüfung	Bei jeder Belagsarbeit	Der Unternehmer hat auf Verlangen der Bauleitung für jede von ihm verwendete Mischgutzusammensetzung oder Mischgutfamilie, welche nicht im Register des TAB aufgeführt ist, den Erstprüfungsbericht gemäss SN EN 13108-20 vorzulegen, um nachzuweisen, dass die Zusammensetzung die einschlägigen Anforderungen der Produktnorm erfüllt.	
Belagseinbau / Grundsätze	Trockene Unterlage	Es darf nur auf trockene Unterlagen eingebaut werden.	
	Zweifelhafte Witterung	Bei zweifelhafter Witterung ist die Mischgutproduktion dem Einbauvorgang so anzupassen, dass bei eintretendem Niederschlag keine Mischguttovorräte vorhanden sind.	
	Erschwernisse bei beengten Platzverhältnissen	Erschwernisse bei Belagseinbauten, insbesondere bei Verbreiterungen im Bereich von bestehenden Randleitschranken, sind in die Installationspauschale oder in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.	NPK 223 Pos. 400 / 500 / 600
	Einbauprotokoll	Der Unternehmer hat bei maschinellem Einbau ein Einbauprotokoll zu führen. Dieses ist am Ende der Bauphase der Bauleitung abzugeben.	
	Einbautemperatur	Die Einbautemperatur ist auf dem Einbauprotokoll einzutragen. Ist sie bei Belagslieferung zu hoch bzw. zu tief, darf der Belag nicht eingebaut werden.	
Herstellung des Mischguts	Mischgut-Sollwerte, gleichmässige Mischgutqualität	Die Zulassung erfolgt aufgrund von Erstprüfungsberichten, welche vor Werkvertragsunterzeichnung einzureichen sind.	
Regen während der Einbauperiode	Ableitung des Oberflächenwassers	Bei Regenfällen während der Einbauperiode muss das anfallende Oberflächenwasser abgeleitet werden. Der Belagseinbau darf nur in Absprache mit der Bauleitung/Bauherrn fortgesetzt werden. Im Zweifelsfall ist der Einbau einzustellen.	
Planie	ME-Messungen	Es ist eine separate Position zur Durchführung von ME-Messungen im Leistungsverzeichnis vorzusehen.	NPK 112.
Entsorgung	Teergehalt, PAK-Wert	TA Beläge mit PAK-Gehalten zwischen 5'000 mg/kg bis 20'000 mg/kg im Bindemittel müssen nach den gesetzlichen Bestimmungen und auf Weisung der Bauherrschaft in einer Aufbereitungsanlage oder im sogenannten Kaltrecycling verarbeitet werden. Der Unternehmer hat bei Auftragserteilung den Nachweis zu erbringen, dass er das anfallende Material fachgerecht recyceln kann. Die Anforderungen an die Luftreinhalte (LRV) sind einzuhalten und die maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK) für Benzopyren ist einzuhalten. Ausbauasphalt mit über 20'000 mg/kg PAK im Bindemittel muss grundsätzlich entsorgt werden (Reaktordeponie).	NPK 216 Pos. 723, 823

* Der Aufwand ist in der angegebenen Position des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.